

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von 4,9 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 18 Millionen Franken ausgewiesen. Für Abschreibungen sind 13,7 und für Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 7,1 Millionen Franken vorgesehen. Der im Budget ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag beträgt 12,7 Millionen Franken, der Selbstfinanzierungsgrad tiefe 30 Prozent.

Die finanzielle Zukunft des Kantons erweist sich als Herausforderung. Der Finanz- und Aufgabenplan 2016–2019 prognostiziert Aufwandüberschüsse zwischen 2,6 und 4,4 Millionen Franken sowie Selbstfinanzierungsgrade zwischen 59 und 110 Prozent. Mit eingerechnet sind dabei Einsparungen aufgrund der Effizienzanalyse «light» von jährlich rund 5,8 Millionen Franken und die Verbuchung von jährlich 4 Millionen Franken aus dem Erlös des Börsenganges der Glarner Kantonalbank (2019: 2,4 Mio. Fr.). Der betriebliche Aufwand nimmt weiter zu, wobei insbesondere die rund 3,3 Millionen Franken, welche der Kanton ab 2016 jährlich in den Bahninfrastrukturfonds (FABI) einlegen muss, ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist mit einem Rückgang der Zahlungen aus dem Finanzausgleich im Umfang von rund 4 Millionen Franken zu rechnen. Die finanzielle Situation erlaubt keine neuen Ausgaben ohne Gegenfinanzierung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2016 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für die Gesamterneuerung der Linth Arena SGU;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

§ 3 Memorialsantrag «zur Abschaffung der Ausnützungsziffer»

Die Vorlage im Überblick

Der Memorialsantrag der SVP und der Grünliberalen «zur Abschaffung der Ausnützungsziffer» wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Ausnützungsziffer den Ausbau von Kellern und Estrichen im bereits überbauten Raum verhindere und eine unnötige Baueinschränkung darstelle. Um Bauwilligen in kleinräumigen Strukturen flexible Rahmenbedingungen für ihre Bauvorhaben zu gewähren, soll die Ausnützungsziffer gestrichen werden.

Das Raumentwicklungs- und Baugesetz verlangt, dass die Gemeinden die Baudichte in den verschiedenen Zonen ordnen. Es gibt aber nicht vor, in welcher Art dies zu geschehen hat. Die Ausnützungsziffer ist eines von verschiedenen Instrumenten zur Steuerung der Bodennutzung. Dazu gehören nebst Zonenplanung, Bau- und Gestaltungsvorschriften auch weitere Nutzungsziffern wie die Geschossflächen-, die Baumassen-, die Überbauungs- und die Grünflächenziffer. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Ausnützungsziffern zu verwenden.

Die Ausnützungsziffer bestimmt die maximal zulässige Überbauung eines Grundstücks durch Festlegung der Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Fläche aller Geschosse und der anrechenbaren Fläche des bebauten Grundstücks. Sie weist, wie andere Nutzungsziffern, Vor- und Nachteile auf. Unter anderem kann sie als Grundlage für die Dimensionierung der Erschliessung verwendet werden. Sie gewährt dank knapper Regelung eine erhebliche Freiheit bei der Gestaltung von Bauten und sichert den Nutzungsanspruch. Auf der anderen Seite ist sie ein starres Instrument, das kaum Ausnahmen zulässt. Zudem erweist sich die Kontrolle unerlaubter Nutzungen als schwierig. Die Abschaffung der Ausnützungsziffer ermöglicht meistens nur einen Ausbau von Estrich- oder Kellerräumen zu Wohnzwecken. Es findet mithin

lediglich ein Anstieg der individuellen Wohnflächennutzung statt. Bei Dachvolumen in Mehrfamilienhäusern, wo allenfalls neue Wohnungen realisiert werden könnten, werden dadurch wichtige Neben- und Estrichräume eliminiert. Zur Verwirklichung der Verdichtung im bestehenden Baugebiet bieten sich wirksamere Massnahmen an. So können mit Aufzonungen oder mit Mindestnutzungsziffern wesentlich stärkere Verdichtungseffekte erzielt werden.

Mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer entzöge man den Gemeinden ein bisher etabliertes Gestaltungselement, ohne dass damit ein wesentlicher Beitrag zur erwünschten baulichen Verdichtung geleistet würde. Die Gemeinden vermögen besser zu beurteilen, welche Instrumente zur Regelung der Baudichte ihren Bedürfnissen gerecht werden. Die Forderung des Memorialsantrags greift ohne erkennbaren Nutzen in die Autonomie der Gemeinden ein.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «zur Abschaffung der Ausnützungsziffer» abzulehnen.

1. Ausgangslage

1.1. Memorialsantrag

Die SVP und die Grünliberalen fordern mit dem Memorialsantrag vom 19. Juli 2013 die Abschaffung der Ausnützungsziffer.

«Die Grünliberalen und die SVP des Kantons Glarus stellen folgenden allgemein gehaltenen Memorialsantrag zuhanden der nächsten Landsgemeinde:

Im Kanton Glarus soll die Ausnützungsziffer abgeschafft werden. Dafür sind das Kant. Raumplanungs- und Baugesetz wie auch die Verordnung anzupassen.»

Begründung:

«Wir sind verpflichtet mit unseren Ressourcen sparsam und nachhaltig umzugehen. Entwicklung und Wachstum der Ortschaften soll im Wohnbereich primär nach innen stattfinden. Eine Verdichtung im bereits bestehenden Siedlungsgebiet ist anzustreben, die Dörfer sollen gegen innen wachsen, der Raum besser genutzt werden, ohne dass dies auf Kosten urbaner und dörflicher Qualität gehen darf. Gleichzeitig sind wir mit der neuen Raumplanung des Bundes angehalten, Bauzonen zu redimensionieren und Bauland im Wohnbereich zu beschränken. Die Vielzahl von Bauvorschriften für Grenz- und Gebäudeabstände, Abstände gegenüber Gewässern, Strassen und Wald wie auch die zonenkonformen Bauhöhen sind in alle Details definiert. Zusätzliche Einschränkungen ergeben sich aus Vorschriften in Bezug auf Umgebungs- und Ortsbildschutz in den Dörfern wie auch aus feuerpolizeilichen Bestimmungen.

Die oft diskutierte Ausnützungsziffer verhinderte in den letzten Jahren oft den gewünschten Ausbau von Kellern und Estrichen im bereits überbauten Raum, wo kein Dritter benachteiligt worden wäre. Die Ausnützungsziffer – ein gerechneter Faktor, das Verhältnis von Bruttogeschoßfläche und der anrechenbaren Grundstückfläche – trägt wenig zur Dimensionierung von Ausbauvorhaben bei, engt jedoch den Entscheidungsspielraum für die Baubewilligungsbehörde erheblich ein. Diese unnötige Baueinschränkung soll fallen gelassen werden.

Bauvorschriften sollen darauf abzielen, dass einzelne Parzellen innerhalb der Orte verdichtet und besser genutzt werden, die Qualität der Bauvorhaben erhöht wird und der Energieverbrauch der Gebäude gesenkt werden kann. Dies ist auch durch kompaktere Bauweise ermöglicht.

Die Ausnützungsziffer wurde vermehrt im Landrat diskutiert und die Gemeinden bestimmen heute, ob sie eine Ausnützungsziffer in der Bauordnung aufnehmen wollen oder auch nicht. Die Diskussion an der Landratssitzung vom 26. Juni 2013 zur SVP Motion «Streichung der Ausnützungsziffer» zeigte einen diesbezüglichen Handlungsbedarf für den ganzen Kanton auf. Die Motion wurde vom Regierungsrat nicht inhaltlich, sondern nur formell zur Ablehnung empfohlen und schliesslich vom Landrat knapp nicht überwiesen. Der Grund für die Ablehnung war der Umstand, dass mit der Streichung von Art. 63 der Bauverordnung das Thema «Ausnützungsziffer» nicht erledigt gewesen wäre. Dies kann nur auf Gesetzesstufe und über einen Memorialsantrag geregelt werden wie Baudirektor Röbi Marti näher ausführte.

Die Ausnützungsziffer soll im ganzen Kanton einheitlich gestrichen werden, damit Bauwillige in unseren kleinräumigen Strukturen gleiche und flexible Rahmenbedingungen für ihre Bauvorhaben vorfinden. Verdichtetes Bauen und bessere Nutzung bestehender Liegenschaften sind im boomenden Glarus Nord wie auch in Glarus Süd ein wichtiger Faktor primär für alle Bauwilligen.»

Der Landrat erklärte den Antrag am 25. September 2013 als rechtlich zulässig und erheblich.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Das Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) verlangt, dass die Gemeinden im Baureglement die Baudichte regeln (Art. 18 Abs. 2 Bst. b). Es gibt aber nicht vor, in welcher Art dies zu geschehen hat. Ergänzend definiert die Bauverordnung (BauV) verschiedene Nutzungsziffern zur Regelung der Baudichte (Art. 58–63) – darunter auch die Ausnützungsziffer in Artikel 63. Der Begriff der Ausnützungsziffer und die Berechnungsart wurden kantonsweit vereinheitlicht. Ob, wo und in welcher Höhe die Ausnützungsziffer festgelegt wird, entscheiden die Gemeinden autonom.

Um das Anliegen des Memorialsantrags umzusetzen, müsste Artikel 18 RBG so geändert bzw. ergänzt werden, dass die Gemeinden die Baudichte (durch Festlegung von Nutzungsziffern) regeln müssen, dafür aber ausdrücklich nicht die Ausnützungsziffer verwenden dürfen. Artikel 63 BauV wäre aufzuheben.

2. Ausnützungsziffer

Die Bebauungsmöglichkeit einer Parzelle wird durch den Zonentyp, die baupolizeilichen Regelungen (wie Anzahl der Geschosse, Höhe, Länge und Breite des Gebäudes oder Abstandsvorschriften), die Vorschriften zur Gestaltung der Bauten und der Umgebung sowie die Festlegung einer oder mehrerer Nutzungsziffern (Nutzungsdichte) definiert. Nutzungsziffern beziehen das entsprechende Nutzungsmass auf die Fläche des Grundstücks. Damit werden alle Eigentümer innerhalb derselben Bauzone gleich behandelt.

Folgende Ziffern definieren die Nutzungsdichte – einzeln und in Kombination:

- Geschossflächenziffer;
- Baumassenziffer;
- Überbauungsziffer;
- Grünflächenziffer;
- Ausnützungsziffer.

Die Ausnützungsziffer ist eine schweizweit seit Jahrzehnten etablierte Nutzungsziffer, die für Grundeigentümer und Bauherren eine verständliche Regelung darstellt. Sie kommt mit wenigen Vorschriften aus und trägt zu grösserer Freiheit bei der Anordnung und Gestaltung der Bauten bei. Im Weiteren bildet die Ausnützungsziffer eine einheitliche Grundlage für die Berechnung der baulichen Kapazität einer Zone und damit für die Dimensionierung der Erschliessung und der Infrastrukturen. Nicht zuletzt ist die Ausnützungsziffer Bemessungsgrundlage für Gebühren und private Beiträge an Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand.

3. Bisherige Praxis und revidierte Baugesetzgebung

Die Anwendung der Ausnützungsziffer ist auch im Kanton Glarus seit langer Zeit gängige Praxis. Mit Ausnahme von Filzbach, Obstalden und Ennenda ist die Ausnützungsziffer in den Baureglementen/-ordnungen sämtlicher früherer Gemeinden vorgesehen. Die Begriffsdefinition der Ausnützungsziffer ist bisher jedoch nicht in allen Baureglementen einheitlich.

Mit der Totalrevision der kantonalen Baugesetzgebung wurde die Begriffsdefinition in der Bauverordnung vereinheitlicht. Artikel 18 RBG verlangt nur, dass die Gemeinden abgestimmt auf die einzelnen Nutzungszonen und die örtlichen Bedürfnisse die Baudichte zu regeln haben. Die Gemeinden sind jedoch frei, wie sie dies tun – ob mit der Ausnützungsziffer oder einer anderen Nutzungsziffer bzw. einer Kombination davon. Die Gemeinden bestimmen selbst, mit welchen Instrumenten sie eine zweckmässige und qualitativ gute Bebauung verwirklichen wollen.

4. Beurteilung durch den Regierungsrat

Die Ausnützungsziffer als Instrument zur Regelung der baulichen Dichte ist weder ein vorbehaltlos positives noch ein von vornherein falsches Instrument. Eine sinnvolle Kombination von baurechtlichen Instrumenten gewährleistet eine optimale Bodennutzung. Für die Anwendung der Ausnützungsziffer sprechen vor allem folgende Argumente:

- Sie ist Grundlage für die Berechnung der baulichen Kapazität einer bestimmten Zone und ist somit wichtig für die Dimensionierung der Erschliessung;
- Sie kommt mit wenigen Vorschriften aus und trägt zur grösseren Freiheit bei der Anordnung und Gestaltung von Bauten bei;
- Sie limitiert die Preiserwartung für das Bauland;
- Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Bemessung der privaten Beitragsleistungen an die Infrastrukturen der öffentlichen Hand sowie zur Berechnung von Planungsmehrwerten;
- Sie schafft Rechtsgleichheit unter den Grundeigentümern;
- Sie sichert den Nutzungsanspruch und schliesst behördliche Willkür aus.

In der Praxis zeigten sich aber auch Nachteile:

- Sie ist ein limitierendes Instrument, das kaum Ausnahmen zulässt;
- Sie macht keine Aussagen zur Umgebungsgestaltung (z. B. Grünflächen) oder zur Gebäudeform;
- Die Kontrolle unerlaubter Nutzungen und Innenausbauten ist schwierig. Die Missbrauchsmöglichkeiten schaffen Ungerechtigkeit.

Die Abschaffung der Ausnützungsziffer ermöglicht meistens nur einen Ausbau von Estrich- oder Kellerräumen zu Wohnzwecken. In den allermeisten Fällen entstehen keine zusätzlichen Wohnungen für neue Bewohner, sondern es findet nur eine Vergrößerung der individuellen Wohnfläche statt. Bei Dachvolumen in Mehrfamilienhäusern, wo allenfalls neue Wohnungen realisiert werden könnten, kommt hinzu, dass durch den Ausbau des Dachgeschosses wichtige Neben- und Estrichräume eliminiert werden.

Die Antragsteller wollen durch die Abschaffung der Ausnützungsziffer eine bessere Nutzung des Raums bzw. eine Verdichtung des Siedlungsgebietes erreichen. Trotz dem Gebot des verdichteten Bauens ist das Ziel aber nicht eine maximale, sondern eine optimale Nutzung des Bodens. Zu dichte Bebauung oder zu wenige Freiflächen, schlechte wohnhygienische Verhältnisse oder die Verminderung des Wohnwertes sollen verhindert werden. Um dem raumplanerischen Postulat der Verdichtung im bestehenden Baugebiet nachzukommen, bieten sich zweckmässigere und wirksamere Massnahmen als die Abschaffung der Ausnützungsziffer an. So können etwa mit Aufzonungen (z. B. von einer zweigeschossigen in eine dreigeschossige Wohnzone) oder mit Mindestnutzungsziffern stärkere Verdichtungseffekte erzielt werden.

Aus dem bisher Geschriebenen geht hervor, dass die Regelung der Bebauung und damit auch der baulichen Dichte im Rahmen der Ortsplanung durch einen Mix verschiedener Faktoren und Kriterien erfolgt. Mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer würde den Gemeinden ein bisher etabliertes Gestaltungsinstrument entzogen, ohne dass damit ein wesentlicher Beitrag zur erwünschten baulichen Verdichtung geleistet wird. Die Forderung des Memorialsantrags bringt keinen wirklichen Nutzen, greift jedoch in die Systematik der autonomen Regelung der Baudichte durch die Gemeinden ein.

Die Anwendung der Ausnützungsziffer als Nutzungsmass weist, wie andere Nutzungsziffern auch, Vor- und Nachteile auf. Ob diese für die Festlegung der Baudichte herangezogen wird, soll das für die Ortsplanung zuständige Gemeinwesen entscheiden. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Ortsplanung die zweckmässigen Instrumente und Regelungen zu wählen und anzuwenden. Den Einsatz der Ausnützungsziffer als Planungsinstrument zu untersagen, wäre eine Einschränkung des Gestaltungsspielraums der Gemeinden. Der Kanton hat mit der revidierten Baugesetzgebung lediglich die Begrifflichkeiten vereinheitlicht. Bei der Wahl der Instrumente zur Regelung der Baudichte können die Gemeinden jedoch besser entscheiden, welche Instrumente ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht werden. Weshalb eines davon von vornherein ausgeschlossen sein soll, ist nicht einzusehen.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

5.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter dem Vorsitz von Landrat Hans-Jörg Marti, Nidfurn, befasste sich mit dem Memorialsantrag. Die Kommission diskutierte intensiv und kontrovers über das Thema. Sie stellte fest, dass die Anwendung der Ausnützungsziffer als Nutzungsmass – wie andere Nutzungsziffern auch – Vor- und Nachteile aufweist. Die Befürworter der Ausnützungsziffer wollen den Gemeinden Spielraum belassen. Die Antragsteller hingegen wollen mit deren Abschaffung der Forderung nach verdichtetem Bauen entsprechen.

Die Ausnützungsziffer sei ein Instrument, das vor allem bei Altbauten einschränkend wirke, etwa beim Ausbau von Keller- oder Dachgeschossen. Allerdings sei sie nur eines von vielen Instrumenten, um Baukörper zu regulieren. Aus Sicht der Kommission sei es falsch, den Gemeinden eines davon aus den Händen zu nehmen und so den Spielraum zu entziehen. Gerade im Kanton Glarus hadere man oft mit den Vorgaben aus Bern. Mit der Umsetzung des Memorialsantrags würde der Föderalismus aber hausgemacht eingeschränkt. Es soll deshalb nicht auf kantonaler Ebene entschieden werden, welche Instrumente die Gemeinden verwenden können.

Mit knapper Mehrheit lehnte die Kommission den Memorialsantrag ab.

5.2. Landrat

Im Landrat selber folgte die engagierte Debatte den gleichen Argumentationslinien.

Die Antragsteller argumentierten mit den massiv geänderten Wohnbedürfnissen im Glarnerland. Der Wunsch nach mehr Wohnraum, mehr Wohn- und somit auch mehr Lebensqualität werde grösser. Der Bürger soll in

seinen eigenen vier Wänden mehr Gestaltungsfreiheit haben. Mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer könne der Abwanderung – besonders auch in Glarus Süd – entgegengewirkt werden. Ein Mehrwert für das Eigenheim würde geschaffen. Dieser stelle eine Motivation für Bürger und Hauseigentümer dar. Das politische Streben nach verdichtetem Bauen, also eine bessere Ausnützung der heute vorhandenen Bauflächen, sei wohl unumstritten und ökologisch sinnvoll. Es mache im Glarnerland keinen Sinn, in die Breite und in die Länge zu bauen. Vielmehr soll in die Höhe und in die Tiefe gebaut werden. Die Bürger wünschten sich weniger Bürokratie. Eine einheitliche Regelung im ganzen Kanton sei anzustreben. Das Bauwesen sei heute überreglementiert. Mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer würde wieder einmal ein Gesetz vereinfacht. Zudem seien die Anwendung und die Kontrolle der Ausnützungsziffer schwierig.

Die Landratsmehrheit lehnte den Memorialsantrag ab. Die Verwendung der Ausnützungsziffer im Rahmen der Bauordnungen solle den Gemeinden überlassen werden. Glarus Süd und Glarus Nord hätten sich bereits in einem früheren Zeitpunkt gegen eine Abschaffung ausgesprochen. Es wäre falsch, wenn der Kanton den Gemeinden Vorgaben machen würde. Die Bedürfnisse in den drei Gemeinden, ja sogar in deren Ortsteilen, seien unterschiedlich. Die Gemeinden könnten diese als Baubewilligungsbehörden vor Ort besser beurteilen. Gerade in Glarus Nord sei die Ausnützungsziffer eine wichtige Kennziffer für die Bestimmung der Dichte einer Gesamtüberbauung. Dies könne in einer Streusiedlung in Glarus Süd anders sein. Die drei Gemeinden sollen daher selber entscheiden, ob und wie sie die Ausnützungsziffer – wie auch die anderen Nutzungsziffern – einsetzen wollen. Der Memorialsantrag sei eine unnötige Bevormundung. Bis heute habe niemand schlüssig erklären können, weshalb die Gemeinden unfähig sein sollen, in Kenntnis aller Fakten selber über die Verwendung der Ausnützungsziffer zu entscheiden. – Die baulichen Möglichkeiten würden grundsätzlich durch die Parzellengrösse, Bauhöhen, -breiten und -längen sowie die Geschoszahl bestimmt. Zusätzlich gebe es verschiedene Nutzungsziffern, welche unterschiedliche Ziele verfolgen. Eine Aufhebung der Ausnützungsziffer allein sei nicht zu Ende gedacht. In der Konsequenz wären dann auch die anderen Baumasse – ausser der Bauhöhe – zu streichen. Es würden nur noch die Grenzabstände gelten. Die Wahrung und die Weiterentwicklung einer Siedlungsstruktur mit aussenräumlichen Qualitäten müssten aufgegeben werden. Eine ersatzlose Streichung führe somit vor allem zu Nachteilen. Eine haushälterische Bodennutzung wäre damit nicht gewährleistet. Eine solche erfordere keine Abschaffung, sondern eine angepasste Anwendung der Ausnützungsziffer. Weil mit allen vorhandenen Instrumenten ein haushälterischer Umgang mit dem Boden nicht garantiert werden könne, brauche es eine Mindestnutzung. Diesbezüglich biete die Ausnützungsziffer eine grosse Chance. Denn man könne auch eine minimale Ausnützungsziffer vorschreiben.

Der Landrat lehnte den Memorialsantrag in der Schlussabstimmung mit klarer Mehrheit ab.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «zur Abschaffung der Ausnützungsziffer» abzulehnen.

§ 4 Änderung des Steuergesetzes

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Steuergesetzes unterbreitet, mit welcher primär Bundesvorgaben (Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten, Besteuerung nach dem Aufwand, Besteuerung von Lotteriegewinnen, Steuererlass) umgesetzt werden. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit sowie aus veranlagungstechnischen Gründen soll die Bundeslösung formell und materiell soweit wie möglich ins kantonale Recht übernommen werden:

- *Bis anhin konnten nur die Weiterbildungs- und Umschulungskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Neu sieht das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auch einen Abzug für Ausbildungskosten ab der Sekundarstufe II vor. Analog der direkten Bundessteuer soll der Höchstbetrag pro Steuerperiode auf 12'000 Franken angesetzt werden.*
- *Im Falle der Besteuerung nach dem Aufwand – die sogenannte Pauschalbesteuerung – soll der massgebliche Lebensaufwand auf ein steuerbares Einkommen von minimal 400'000 Franken angesetzt werden; das minimale steuerbare Vermögen soll 8 Millionen Franken betragen. Damit werden gleiche Verhältnisse wie bei der direkten Bundessteuer geschaffen.*
- *Ebenfalls eine Angleichung an die Verhältnisse beim Bund soll bei den Lotteriegewinnen vorgenommen werden. Einzelgewinne bis 1000 Franken sollen steuerfrei sein, und bei den Einsatzkosten sollen 5 Prozent, höchstens aber 5000 Franken, steuerlich in Abzug gebracht werden können.*